

---

Vorstoss-Nr: 162-2011  
Vorstossart: **Interpellation**  
Eingereicht am: 17.05.2011  
Eingereicht von: Burren (Lanzenhäusern, SVP) (Sprecher/ -in)  
Weitere Unterschriften: 0  
Dringlichkeit:  
Datum Beantwortung: 09.11.2011  
RRB-Nr: 1883/2011  
Direktion: BVE

---

### Strassenbauvorhaben



Ab anfangs 2009 gilt im Kanton Bern ein neues Strassengesetz. Seither ist der Kanton (Tiefbauamt) alleine verantwortlich für die Finanzierung von Bauvorhaben an Kantonsstrassen. Die Gemeinden müssen keinen Beitrag mehr leisten. Da anzunehmen ist, dass die Gemeinden nun ihre sämtlichen Ausbauwünsche an den Kanton delegieren, bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie stark haben die Begehren der Gemeinden zugenommen?
2. Wie geht das Tiefbauamt mit diesen Ausbauwünschen um?
3. Nach welchen Kriterien und Regeln werden die Vorhaben umgesetzt?
4. Wie werden die (behördenverbindlichen) kommunalen Verkehrsrichtpläne bzw. die darin festgesetzten Prioritäten berücksichtigt?
5. Wie und wann werden diese Kriterien und Regeln den Gemeinden eröffnet?
6. Wie werden die Gemeinden bei der Beurteilung konkreter Vorhaben miteinbezogen?
7. Wie wird sichergestellt, dass die ländlicheren Gegenden mit weniger hohem Verkehrsaufkommen bei der Bewältigung ihrer Verkehrsprobleme nicht andauernd leer ausgehen?
8. Wie müssen die Gemeinden idealerweise ihre Ausbauwünsche anmelden?

### Antwort des Regierungsrates

#### Zu Frage 1:

Die Gemeinden formulieren Begehren, wenn sie echte, verkehrliche Anliegen haben, die auf das stetige Verkehrswachstum oder auf ihre Ansprüche an die Verkehrssicherheit zurückzuführen sind. Das kantonale Tiefbauamt stellt seit der Einführung des neuen Strassengesetzes keine nennenswerte Zunahme fest. Die neue Regelung der Finanzierung der Kantonsstrassenprojekte wirkt sich nicht Nachfrage steigernd aus.

#### Zu Frage 2:

Es gibt verschiedene Vorgehensweisen. Im Vordergrund stehen die folgenden Varianten mit ihren Mischformen:

- 1) Das Anliegen der Gemeinde kann direkt und abschliessend aufgrund der massgeblichen Standards für die Kantonsstrassen beurteilt werden. Die Gemeinde erhält entweder eine ablehnende Entscheidung oder wird über das weitere Vorgehen informiert.
- 2) Das Anliegen fliesst anlässlich der Ortsplanungsrevision der Gemeinde in den kommunalen Richtplan Verkehr ein. Bei der Entwicklung eines konkreten Projekts berücksichtigt das Tiefbauamt den Richtplan anhand der geltenden Standards für die Kantonsstrassen.
- 3) Das Anliegen wird in das Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) aufgenommen.
- 4) Das Anliegen wird in das Agglomerationsprogramm des Bundes aufgenommen.
- 5) Das Anliegen wird in den Strassennetzplan (SNP) nach neuem Strassengesetz aufgenommen (bisher Strassenbauprogramm).

In jedem Fall wird ein Projekt erst ausgelöst, wenn es die finanziellen Ressourcen erlauben.

#### Zu Frage 3:

Die Umsetzung erfolgt wiederum nach den geltenden Standards für die Kantonsstrassen. Diese stützen sich auf das Strassengesetz (Artikel 39 und 40), auf die Strassenverordnung (Artikel 17 ff.) und auf die entsprechende Arbeitshilfe des Tiefbauamts. Die Arbeitshilfe kann im Internet heruntergeladen oder beim kantonalen Tiefbauamt bestellt werden.

#### Zu Frage 4:

Die Standards für die Kantonsstrassen setzen sich aus sechs Beurteilungsbereichen zusammen, wovon einer die Strategien und Richtpläne betrifft. Das Tiefbauamt nimmt alle planerischen Vorgaben von Bund, Kanton und Gemeinde auf, prüft sie und setzt sie in geeigneter Form um. Der Zeitpunkt richtet sich nach den zur Verfügung stehenden finanziellen Ressourcen.

#### Zu Frage 5:

Alle Gemeinden wurden am 24. Mai 2011 in Bern zu einem zweisprachigen Informationsanlass zu den *Standards Kantonsstrassen* eingeladen. Zudem wird jeder Gemeinde im Verlauf der Projektentwicklung die Vorgehensweise nach den Standards erklärt. Sie ist denn auch nicht wirklich neu. Neu ist nur der systematische Aufbau des Prozesses, der nun kantonsweit angewendet wird.

#### Zu Frage 6:

Die partnerschaftliche Zusammenarbeit ist in Artikel 14 Strassengesetz vorgeschrieben und für das kantonale Tiefbauamt selbstverständlich.

#### Zu Frage 7:

Das Strassenbauprogramm 11–13 enthält zahlreiche Vorhaben auch im ländlichen Raum. Die Realisierung der Projekte hängt von den zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Mitteln ab. Zudem spielen auch gesetzlich vorgeschriebene Prioritäten (Lärmschutzprojekte) und der hohe Substanzerhaltungsbedarf eine wichtige Rolle.

#### Zu Frage 8:

Idealerweise wählen die Gemeinden von Anfang an den Planungsweg im Rahmen ihrer Ortsplanungen. Problematisch ist jeweils, wenn Anliegen erst im letzten Moment, als "Feuerwehrübungen", beim kantonalen Tiefbauamt eingereicht werden.

## **An den Grossen Rat**